

OgR

Organisationsreglement

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

vom 6. Juni 2016

mit Änderungen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020, 30. Mai 2022
und 1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION.....	3
1.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
1.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1.3 DER GEMEINDERAT.....	5
1.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
1.5 DIE KOMMISSIONEN	6
1.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
1.7 DAS SEKRETARIAT	7
2. POLITISCHE RECHTE	7
2.1 STIMMRECHT	7
2.2 INITIATIVE.....	8
2.3 PETITION.....	9
3. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	9
3.1 ALLGEMEINES	9
3.2 ABSTIMMUNGEN.....	11
3.3 WAHLEN.....	11
4. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
4.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	14
4.2 INFORMATION	15
4.3 PROTOKOLLE.....	15
5. AUFGABEN	16
5.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
5.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
6. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
6.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
6.2 RECHTSPFLEGE	18
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ÄNDERUNGEN ANHANG I PER 1. JANUAR 2021.....	20
ÄNDERUNGEN PER 1. JULI 2022	20
ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2027	21
ANHANG I: KOMMISSIONEN	22
<i>Bau- und Planungskommission.....</i>	<i>22</i>
<i>Infrastrukturkommission.....</i>	<i>23</i>
<i>Finanzkommission – aufgehoben per 31.12.2026.....</i>	<i>24</i>
<i>Abfall-, Schutz- und Umweltkommission</i>	<i>25</i>
<i>Bildungskommission.....</i>	<i>26</i>
<i>Kultur-, Sozial- und Freizeitkommission</i>	<i>27</i>
<i>Liegenschafts-, Mobilitäts- und Naturkommission – neue Kommission per 01.01.2027</i>	<i>28</i>

1. Organisation

1.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

1.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

An der Urne

Zuständigkeit	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen:
a) Wahlen	a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Präsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die sieben Mitglieder des Gemeinderates.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über a) neue Ausgaben über Fr. 1'000'000, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 7, b) bezifferbare Initiativen über Fr. 1'000'000, c) Initiativen, deren finanzielle Folgen nicht bezifferbar sind.

An der Gemeindeversammlung

Zuständigkeit	Art. 5 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) das Vizegemeindepräsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Reihe der nach Art. 3 gewählten Gemeinderatsmitglieder, b) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 6 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) soweit Fr. 100'000 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.²
- g) über bezifferbare Initiativen bis Fr. 1'000'000.

Spezialfinanzierungen¹

Art. 7 Für Ausgaben und Einlagen in Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen ist ab Fr. 100'000 abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist drei Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 9¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 100'000 oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

¹ Änderungen vom 30.05.2022

² Änderungen vom 01.06.2026

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 11** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 12** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus sieben Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 14** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ¹ **Art. 14a** ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 15** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss².

¹ Änderungen vom 30.05.2022

² Änderungen vom 01.06.2026

Verordnungen

- Art. 16** ¹ Der Gemeinderat² erlässt eine Verwaltungsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen² etc. (Organigramm)
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten (insbesondere den Finanzausschuss)²,
 - e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - g) die Anweisungsbefugnis,
 - h) die Unterschriftsberechtigung,
 - i) das Berichtswesen.

² Er erlässt zudem

- a) Verordnungen zu Reglementen,
- b) ein Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort².

³ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.

1.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ aufgehoben²

1.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die ständigen Kommissionen werden von der zuständigen Ressortleitung präsiert.

² Änderungen vom 01.06.2026

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 21 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 22 Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz	Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 25 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung oder der Urnengemeinde die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
Gegenvorschlag	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren. ² Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

2.3 Petition

Petition

Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan² bekannt.

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 35 ¹ Das Präsidium leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen und kann sich mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 36 Das Präsidium

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 40 Das Präsidium – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Das Präsidium – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 42 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 43 Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 45 Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
-------------	---

- c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Kandidierende für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis haben vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern unter zwei Jahren fallen ausser Betracht.

³ Für das Präsidium des Gemeinderates fallen zwei Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Amtszwang

Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Das Präsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.
- b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information der Öffentlichkeit²

Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. ²

³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein. ²

Information auf Anfrage²

Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz²

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

² Änderungen vom 01.06.2026

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 69** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 70** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 71** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 72** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 73** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 77 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 83 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2019 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 52.

Inkrafttreten

Art. 84 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. August 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2016 bis 6. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2016 bekannt.

Grossaffoltern, 7. Juni 2016

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri

Änderungen Anhang I per 1. Januar 2021

Übergangsbestimmungen

Die Schulkommission wird erstmals auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 52.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 nahm diese Änderungen des Anhangs an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2020 bis und mit 4. Dezember 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 4. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri

Änderungen per 1. Juli 2022

Die Änderungen in den Artikeln 7, 14A sowie im Anhang I „Schulkommission“ wurden an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 beschlossen und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Adrian Bühler

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2022 bis und mit 30. Mai 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 1. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri

Änderungen per 1. Januar 2027

Übergangsbestimmungen

Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 52.

Inkrafttreten

Die Änderungen in den Artikeln 6 Bst. f, 15 Abs. 2, 16, 17 Abs. 3, 31, 64 und 65 sowie der gesamte Anhang I treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 nahm diese Änderungen an.

Der Präsident:



Adrian Bühler

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. Mai 2026 bis und mit 1. Juni 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 2. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Burri

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Aug. 2026



Anhang I: Kommissionen²

Bau- und Planungskommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	7
Präsidium:	Ressortleitung Bau und Planung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feueraufseher/in
Hauptaufgaben:	– Prüfung und Beurteilung aller Baubewilligungs- und Reklamegesuche gemäss den Bestimmungen der Baugesetzgebung, des Gemeindebaureglements und des Abwasserreglements. – Wahrnehmung der baupolizeilichen Aufgaben. – Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Ortsplanung, der Zonenplanung sowie des Ortsbildschutzes. – Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens. – Vermessungswesen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Entscheidungsbefugnisse:	Die Kommission kann kleine und ordentliche Baugesuche ohne Ausnahmen und ohne Einsprachen in eigener Verantwortung bearbeiten und die entsprechenden Bewilligungen erteilen bzw. ablehnen.
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

² Änderungen vom 01.06.2026

Infrastrukturkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5
Präsidium:	Ressortleitung Infrastruktur
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Hauptaufgaben:	– Aufgaben im Strassen und Abwasserwesen gemäss Strassenbaugesetzgebung (BSG 732.11) – Strassen- und Wegunterhalt und Erneuerung (inkl. Winterdienst) – Unterhalt und Sanierung Kanalisationsnetz, Pumpstationen, Regen- und Rückhaltebecken – Umsetzung GEP – Strassenbeleuchtung – Werkhof – Waldbewirtschaftung – Unterhalt Kulturland – Unterhalt der öffentlichen Gewässer – Wasserversorgung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

Finanzkommission – aufgehoben per 31.12.2026

Abfall-, Schutz- und Umweltkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5
Präsidium:	Ressortleitung Abfall, Schutz und Umwelt
Besonderes:	Die Feuerwehr-Anschlussgemeinde Wengi b.B. ist mit einem stimmberechtigten Mitglied in der Kommission vertreten. Dieses wird durch die Einwohnergemeinde Wengi b.B. bestimmt.
Beisitzer von Amtes wegen (beratend mit Antragsrecht):	Feuerwehrkommandant/-kommandantin Feuerwehr WEGRO
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Feuerwehr – Neophytenfachperson
Hauptaufgaben:	– Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich Feuerwehr, Zivilschutz und ausserordentlichen Lagen – Militär und Schiesswesen – Zuständig für Anliegen im Bereich Tierschutz – Aufgaben gemäss Abfallgesetz und Abfallreglement (inkl. Schädlingsbekämpfung, z.B. Neophyten) – Polizeiwesen – Umweltschutzaufgaben – Energie- und Klimapolitik
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

Bildungskommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3 ¹
Präsidium:	Ressortleitung Bildung
Beisitzer von Amtes wegen (beratend mit Antragsrecht):	Schulleitung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrerschaft
Hauptaufgaben:	– Strategische Führung der Schulen Grossaffoltern – Organisation Schülertransport – Tagesschulangebote – Schul- und Gemeindebibliothek – Schul- und Jugendsozialarbeit
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Entscheidungsbefugnisse:	Die Kommission ist im Rahmen ihrer Funktion als Anstellungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde entscheidbefugt.
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

¹ Änderung vom 30.05.2022

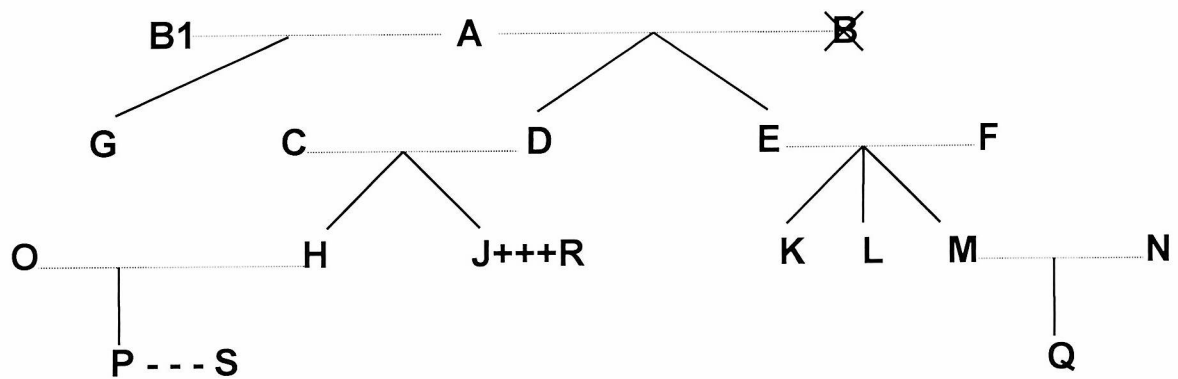
Kultur-, Sozial- und Freizeitkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5
Präsidium:	Ressortleitung Kultur, Soziales und Freizeit
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Hauptaufgaben:	- Koordination und Kontaktstelle für kulturelle Aktivitäten und Angebote - Öpfublatt: Layout und Richtlinien - Vereinswesen - Altersfragen / Seniorenrat - Zuständig für: - Jugendraum und Jugendarbeit in der Freizeit (OKJA) - Freizeitangebote (u.a. öffentliche Spielplätze und Sitzbänke) - Tourismusangebote in der Gemeinde - Altersfragen und den Seniorenrat - Familienergänzende Betreuungsangebote - Sozialhilfe im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

Liegenschafts-, Mobilitäts- und Naturkommission – neue Kommission per 01.01.2027

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5
Präsidium:	Ressortleitung Liegenschaften, Mobilität und Natur
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Hauptaufgaben:	– Verwaltung und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften / Finanzanlagen – Pachtland – Verkehrslenkung und -beruhigung (Leitbild Mobilität und Verkehr) – Signalisationen – Schulwegsicherheit – Öffentlicher Verkehr – Bewirtschaftung der Verträge über die Landschaftsobjekte – Natur- und Landschaftsschutz – Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofwesen gemäss Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Budget- und Investitionskrediten gemäss Funktionendiagramm für die Kernaufgaben pro Ressort („Rechnungswesen“).
Zeichnungsberechtigung:	Präsidium und Sekretariat

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.